

reißen ließen, häufig allerdings angestachelt von Schreibtischtätern und lokalen Größen. Etwas aus dem Rahmen wegen seines emotionalen Stils fällt der Beitrag von Michael J. H. Zimmermann zur Geschichte der Roma im Raum Schweningen im 20. Jahrhundert.

Eingerahmt werden die Vorträge durch einen grundsätzlichen Beitrag von Michael Kifßer zu den Traditionen und Funktionen gesellschaftlicher Ausgrenzung in Deutschland und einen Beitrag von Roland Müller zur Nachkriegsauseinandersetzung um eine Entschädigung der NS-Opfer bis hin zu den vergessenen Opfern und der Entschädigung von Zwangsarbeit in jüngster Zeit. Vollständigkeit aller Opfergruppen war auf der Tagung nicht beabsichtigt, der verdienstvolle Band lässt das Feld für weitere Arbeiten offen. Arnulf Moser

Wolfgang Form, Theo Schiller und Karin Brandes (Hg.): Die Verfolgten der politischen NS-Strafjustiz in Hessen. Ein Gedenkbuch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 65,3). Marburg 2012. XLIV S. Einleitung und 438 S. Gedenkbuch. ISBN 978-3-942225-14-4. € 49,-

Erst 1989 rückte mit einer Ausstellung des Bundesjustizministeriums über „Justiz und Nationalsozialismus“ ein vernachlässigtes Kapitel der jüngsten Vergangenheit ins Licht der Öffentlichkeit. Dass die Organe der Justiz integrierter Teil des NS-Unrechtsstaates waren und dass eine effektive Strafverfolgung der „Täter in Robe“ in der Nachkriegszeit nicht stattgefunden hatte, wurde in dieser Ausstellung verdeutlicht. In Hessen nahm man sich an der Universität Marburg dieses Forschungsdefizits an. Ab 1989 erschienen wissenschaftliche Werke zum Widerstand und zur Verfolgung unter dem nationalsozialistischen Regime. Seit 1995 war eine interdisziplinäre Forschungsgruppe tätig, die unter den Herausgebern Wolfgang Form und Theo Schiller in zwei Bänden eine ausführliche Dokumentation über die politische NS-Justiz in Hessen vorlegte. Eine Mikrofiche-Edition dieser Materialien schloss sich 2008 an. Die Summe dieser Forschungsergebnisse liegt nun in diesem Band vor.

In einer ausführlichen, konzentriert geschriebenen Einleitung wird die Thematik präzisiert. Ein umfangreicher Anmerkungsapparat liefert einschlägige Nachweise. Seit dem 21. 3. 1933 existierten zwei Sondergerichte für die beiden Oberlandesbezirke Kassel und Frankfurt in der preußischen Provinz Hessen-Nassau und ein Sondergericht für den Oberlandesbezirk Darmstadt im Volksstaat Hessen. Ihnen wurde zusätzlich die Aburteilung „minder schwerer“ Fälle von Hoch- und Landesverrat übertragen. Am 24. 4. 1934 wurde der Volksgerichtshof in Berlin etabliert. Damit war das Instrumentarium für den Bereich der politischen Strafjustiz im Sinne des NS-Unrechtsstaates geschaffen. Da die Staatsanwaltschaft gerade bei politischen Normenverstößen in hohem Maße auf die Polizei als „Schlüsselorganisation des staatlichen Gewaltmonopols nach innen“ angewiesen war, kam der Gestapo eine ungeheure Bedeutung zu, die sie ausbaute zu einer „Polizeijustiz in eigener Regie“. Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges verlagerte sich die Mehrzahl der Verfahren von den Oberlandesgerichten weg hin zu Verfahren vor dem Volksgerichtshof. Gleichzeitig nahm die Strafintensität zu, Zuchthausstrafen wurden mehr und mehr von der Todesstrafe abgelöst.

Die Anklagepunkte belegen in ihren schwammigen Benennungen, in welcher erschreckender Weise Polizei und Justiz Möglichkeiten in die Hand bekamen, um vermeintliche Gegner entschlossen bekämpfen zu können. Häufige Anklagepunkte waren vor allem in den ersten Jahren: „Verstoß gegen die ‚Heimtücke‘-Verordnung, KPD, kommunistische Mundpropaganda, Innere Front, SPD“ u. a. Im Krieg traten verschärfend hinzu: „Feindbegünstigung, Rundfunkverbrechen, Wehrkraftzersetzung, Landes- und Hochverrat, Spionage“.

Jahrelange Recherchen waren in allen relevanten Archiven erforderlich, um die Namen und Schicksale von 3.834 Frauen und Männern festzuhalten, die zwischen 1933 und 1945 in über 1.280 Verfahren vor den oben genannten Gerichten angeklagt und zumeist zu langjähriger Haft verurteilt wurden, 86 von ihnen zum Tode. Auf 438 Seiten wird ihrer in einem Personen- und Ortsverzeichnis gedacht. Das sorgfältig angelegte Namensverzeichnis ist in einer immensen Arbeitsleistung erstellt worden. Es gibt Auskunft über Geburtsdatum und Wohnung, das zuständige Gericht, den Tag der Hauptverhandlung, das entsprechende Aktenzeichen und den (die) Anklagepunkt(e). Eine präzise Quellenangabe ermöglicht dem Historiker, der sich mit dem „Nationalsozialismus in der Region“ beschäftigt, den entscheidenden Hinweis. Entsprechend dem Personenverzeichnis sind die Orte außerhalb Hessens, die zum damaligen Zuständigkeitsbereich der Oberlandesgerichte gehörten, durch einen Verweis auf das heutige Bundesland (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen) gekennzeichnet. In der Verbindung beider Verzeichnisse wird nachgewiesen, dass es so gut wie keine Ortschaft gab, in der nicht Personen der Verfolgung durch die politische NS-Strafjustiz ausgesetzt waren. Damit kann das entscheidende Anliegen der Herausgeber in diesem Gedenkbuch erreicht werden, die betroffenen Menschen aus Anonymität und Vergessenheit zu holen, sie in ihrem persönlichen Schicksal wieder sichtbar zu machen und ihnen ein ehrendes Gedenken zu ermöglichen.

Der wissenschaftliche Ertrag dieses Forschungsprojektes, das in dem vorliegenden Gedenkbuch wohl seinen wichtigen Abschluss gefunden hat, ist hoch einzuschätzen. Denn mithilfe der Erfassung Tausender von Einzelschicksalen ist der lückenlose Nachweis erbracht worden, wie sehr der „Normenstaat“ im Bereich der politischen NS-Strafjustiz von allem Anfang an ausgehöhlt worden ist. Ernst Fraenkels bereits in den Dreißiger Jahren entwickelte These (nach seiner Emigration in die USA), im „Doppelstaat“ des Nationalsozialismus existiere ein Nebeneinander von „Normenstaat“ und „Maßnahmenstaat“, erfährt durch dieses Forschungsvorhaben eine Modifizierung. Die normativ gebundene Rechtsordnung, die eine Kontinuität bürgerlicher Rechtsicherheit darstellen sollte, galt für politische „Gegner“ von allem Anfang an nicht. Die Sondergerichte mit ihrem willkürlich ausgestalteten Strafrecht waren willfähige Komplizen bei der Durchsetzung des Terrorstaates. Die Herausgeber führen in ihrem Gedenkbuch auch Beispiele an, wie beliebig mit Anklagepunkten umgesprungen werden konnte. Die 440 Freisprüche, die im Zeitraum von 1933 bis 1945 erfolgten, widerlegen nicht die Kennzeichnung als Unrechtsjustiz. Denn in den meisten Fällen griff die Gestapo nach dem Freispruch diese Personen wieder auf und überführte sie in „Schutzhaft“. Damit setzte sich in diesem Bereich der „Maßnahmenstaat“ im Sinn einer außerordentlichen Generalermächtigung durch.

Bei den Überlegungen, die es im „Haus der Geschichte“ in Stuttgart für die Konzeption einer geplanten Gedenkstätte am ehemaligen Sitz der Gestapo (im „Hotel Silber“) gibt, sollte dem Zusammenspiel von Gestapo und Sondergerichten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Rolf Königstein

Inga Bing-von Häfen: Die Verantwortung ist schwer ...: Euthanasiemorde an Pflegelingen der Zieglerschen Anstalten. Hg.: Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke ev. Diakonie. Wilhelmsdorf 2011. 180 S. zahlr. Abb.

Am 24. März 1941 hielten die berüchtigten „grauen Busse“ vor den Toren der Taubstummenanstalten der Zieglerschen Anstalten in Wilhelmsdorf. 19 Pflegelinge wurden abgeholt –